

#stark machen

Das Handbuch zum
Schutzkonzept gegen
sexualisierte Gewalt
der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW

Wir helfen
hier und jetzt.

alles auch online unter



Inhalt

Einleitung **4**

1. Das Schutzkonzept **6**
 - 1.1 Was ist ein Schutzkonzept? **7**
 - 1.2 Welche Bestandteile hat ein Schutzkonzept? **7**
 - 1.3 Gründe für ein Schutzkonzept in der ASJ **8**
 2. Risikoanalyse **9**
 - 2.1 Möglicher Fragenkatalog einer Risikoanalyse **10**
 3. Bestandteile eines Schutzkonzeptes **11**
 - 3.1 Das Leitbild **12**
 - 3.2 Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung **12**
 - 3.3 Teamgespräche und Supervisionen **12**
 - 3.4 Fortbildungen **12**
 - 3.5 Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis **13**
 - 3.6 Partizipation **14**
 - 3.7 Präventionsangebote **14**
 - 3.8 Informationsveranstaltungen **14**
 - 3.9 Das Beschwerdeverfahren **15**
 - 3.10 Der Notfallplan **15**
 - 3.10.1 Beobachtungsprotokoll **18**
 - 3.10.2 Ein Handlungsleitfaden **16**
 - 3.11 Kooperationen **16**
- Anhang **19**

stark machen

Das vorliegende Handbuch für ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist das Kernstück der Kampagne #starkmachen.

Die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW möchte den Gliederungen vor Ort damit einen Leitfaden an die Hand geben, um ein eigenes Schutzkonzept zu entwickeln.

Einleitung

Wir möchten zu Beginn dieses Handbuches eine kurze Einführung zum Thema „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ bei der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW geben.

Mit der Kampagne „wachSam“ der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland gibt es eine Grundlage für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen für die Verantwortlichen in den Orts-, Regional- und Kreisgliederungen. Das folgende Konzept soll wachSam sinnvoll ergänzen und die Jugendgruppen vor Ort anleiten und motivieren eigene Konzepte zu entwickeln und einzuführen. Es soll sich im Schwerpunkt mit den Handlungsoptionen für Betroffene und Zeugen beschäftigen und bietet einen Leitfaden, der niederschwellig Hilfestellung gibt.

Das Handbuch gliedert sich in drei Kapitel und einen praxisorientierten Anhang mit Kopiervorlagen, Musterschreiben sowie eine Link- und Literaturliste für weitergehende Informationen zum Thema.

Im ersten Kapitel stellen wir die Idee, Aufgabe und das Konzept hinter einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt vor. Dabei werden neben der zu beantwortenden Grundsatzfrage, was ein Schutzkonzept ist, auch Ausführungen gemacht, wer davon profitiert und wie man als Verband ein Schutzkonzept erarbeitet.

An dieses allgemein informierende Kapitel schließt sich das Kapitel 2 zur Risikoanalyse an. Hier werden Aufgaben und der Mehrwert einer Risikoanalyse erklärt. Ergänzt wird dieser erklärende Teil durch einen Fragenkatalog, anhand dessen eine Risikoanalyse für den eigenen Verband durchgeführt werden kann. Ohne diesen Analyseteil und den Ergebnisse der Risikoanalyse ist die Erstellung eines sinnvol-

len individuellen Schutzkonzeptes für den Verband nicht möglich.

Kapitel 3 stellt die möglichen Bausteine eines Schutzkonzeptes vor und erläutert sie näher in Funktion und Aufbau. Für jeden der vorgestellten Bausteine muss geprüft werden, ob er für das jeweilige Schutzkonzept benötigt wird und ob ggf. eine Anpassung an die Voraussetzungen im eigenen Verband nötig ist. Dies gilt auch für die Reihenfolge, in der die Elemente des Schutzkonzeptes erarbeitet und umgesetzt werden sollen.

Durch die Entwicklung eines Schutzkonzeptes bietet sich die Möglichkeit, in einem fortlaufenden Prozess reflektiert und offen, die Merkmale von funktionierender Jugendarbeit im eigenen Verband zu etablieren und immer wieder zu hinterfragen. Idealerweise gibt dieser Prozess fortführend den Anlass, die verankerten Strukturen zu betrachten und mit offenen Augen durch den Verband zu gehen und neue Gefahrensituationen zu identifizieren und das Konzept anzupassen.

Dieses Handbuch richtet sich an die Verantwortlichen der Jugendarbeit in den Verbänden vor Ort. Dies sind Vorstände, Geschäftsführung, Koordinationskräfte und Jugendleiter*innen, die alle ein Interesse am Schutz der Kinder und Jugendlichen haben.

Ergänzt wird das Handbuch durch Flyer, die ihr z. B. bei einem Elternabend verteilen könnt, Magnete mit dem QR-Code, der jedem weitere Infos leicht zugänglich macht, einem Poster für eure Jugendräume, Post-It, einem Stift, Befestigungsmaterial für die Kummerbox und natürlich die Kummerbox, welche ihr nur an den vorgestanzten Stellen ausschneiden müsst.

1. Das Schutzkonzept

Die Gesellschaft hat einen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Jugendverbandsarbeit kann diesem Auftrag nachkommen, in dem sie ein individuelles und reflektiertes Schutzkonzept anfertigt.

Es gibt keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Allerdings haben nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Verantwortung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

Dazu gehören nach § 79 a Satz 2 SGB VIII ausdrücklich auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.



1.1 Was ist ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen, wie jede*r Einzelne in der Gesellschaft sich mit dem Thema auseinandersetzt und aktiv dazu beitragen kann, sichere Räume für alle jungen Menschen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann. Sie sollten sich folgende Fragen stellen: Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben? Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet? Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und weiterer Fragen und bezieht auch den Umgang mit digitalen Medien ein, da Kinder und Jugendliche nicht zwischen online- und offline-Welt trennen. Ein Schutzkonzept hilft beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Sportvereinen, Kliniken, Kirchengemeinden oder Kinder- und Jugendreisen zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Gewalt geschützt sind. Zugleich sollten dies Orte sein, wo junge Menschen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird. Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

1.2 Welche Bestandteile hat ein Schutzkonzept?

Für ein Schutzkonzept müssen verschiedene Themenfelder bearbeitet und viele Fragen beantwortet werden. Grundsätzlich ist ein Schutzkonzept individuell an den Verband vor Ort angepasst, jedoch haben sich verschiedene Bausteine als sinnvoll herausgestellt und können zusammengefügt werden:

- Risikoanalyse
- Leitbild
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Fortbildungen
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Informationsveranstaltungen
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan
- Kooperationen

1.3 Gründe für ein Schutzkonzept in der ASJ

Die Arbeiter-Samariter-Jugend ist ein Verband, der Vielfalt und Gemeinschaft groß schreibt. Jede*r ist herzlich willkommen und dies unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht und Glauben. Die jungen Menschen kommen in den verschiedensten Zusammenhängen, an unterschiedlichsten Orten und Zeiten zusammen. Dies bietet sehr viele Chancen und die Möglichkeit zu toller Jugendarbeit, jedoch ist es dabei wichtig und notwendig sexualisierter Gewalt keinen Raum zu bieten. Ein vom Verband selbst erarbeitetes Konzept bietet die Möglichkeit, seine Strukturen und Arbeitsweisen präventiv dahingehend zu beleuchten und zu optimieren, dass gute Voraussetzungen für ein sicheres und offenes Miteinander geschaffen werden können. Neben

dem Schutz der jungen Menschen gibt ein solches Konzept auch Sicherheit für Funktionäre und die Verantwortlichen der Jugendarbeit, im Falle auftretender sexualisierter Gewalt oder eines Verdachts, adäquat und besonnen reagieren zu können.

Des Weiteren besteht immer die Möglichkeit, dass sich junge Menschen mit Fällen an eine Vertrauensperson im Verband wenden, die außerhalb der verbandlichen Strukturen liegen. Dann ist es für die Betroffenen wie für die angesprochenen Personen eine Erleichterung, auf strukturierte und fachlich kompetente Hilfe im Verband zurückgreifen zu können. Beispielsweise durch einen Notfallplan und die verantwortlichen Ansprechpartner.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet das Fundament eines jeden Schutzkonzeptes.

Anhand ihrer Ergebnisse kann festgelegt werden, welche Bausteine für den eigenen Verein/Bereich notwendig sind und in welcher Weise sie an besondere Begebenheiten angepasst werden müssen.

Gibt es Regeln?

Welche Gefahren gibt es?

Wer ist zuständig?

2.1 Möglicher Fragenkatalog einer Risikoanalyse

- An welche Zielgruppe richten sich unsere Angebote?
- bestehen Gefahrenmomente
 - in der Gruppenkonstellation (1:1 Betreuung, Geschlechter, entstehen besondere Vertrauensverhältnisse)?
 - im zeitlichen Rahmen (Seminare mit Übernachtungen, Freizeiten über längeren Zeitraum)?
 - im organisatorischen Rahmen (gibt es klare Zuständigkeiten und Kommunikationswege, sind Ansprechpartner*innen vorhanden)?
 - bei Gruppenleiter*innen (gibt es bei allen eine Juleica, liegt ein Führungszeugnis vor, besteht ein Regelwerk zum Umgang mit Teilnehmenden)?
 - bei Teilnehmenden (wird immer eine Beaufsichtigung gewährleistet, wird Privatsphäre eingehalten)?
- Besteht eine öffentliche Positionierung zum Thema?
 - Und ist diese publiziert?
 - Bekannt bei Teilnehmenden und Mitgliedern?
 - Liegen Vorerfahrungen mit dem Thema vor?
 - Falls ja, wie wurde mit ihnen umgegangen?
 - Wurde das Konzept daraufhin noch einmal angepasst?

3. Bestandteile eines Schutzkonzeptes

Die im Folgenden aufgeführten Bausteine dienen als Orientierungshilfe für ein individuelles Schutzkonzept. Wie im Vorherigen beschrieben, bedarf es einer Anpassung an eigene Strukturen und Begebenheiten. So kann es sein, dass eine andere zeitliche Abfolge der Bausteine sinnvoller ist oder auch Bausteine weggelassen oder hinzugefügt werden.



3.1 Das Leitbild

Ein Leitbild ist ein wichtiges Mittel, um Wertvorstellungen und thematische Positionierungen sowohl nach innen in den Verein, als auch nach außen zu transportieren. Es ist langfristig angelegt und beinhaltet die allgemein gültigen Regeln, nach denen gehandelt wird.

Durch die Ausformulierung der Werte des Vereins und einer klaren Positionierung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und einem offenen Umgang damit, wird schon eine Schutzhaltung suggeriert, die Täter*innen abschreckt.

Ein Muster für ein Leitbild befindet sich im Anhang.

3.2 Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung

Es ist wichtig, dass Teilnehmenden und Leiter*innen auch kommuniziert wird, dass ein Leitbild und Leitlinien bestehen. Mit einer Selbst-

verpflichtung unterstützt man die Auseinandersetzung mit diesen Inhalten und die Bindung an diese.

3.3 Teamgespräche und Supervisionen

Es ist wichtig, Gruppenleiter*innen (regelmäßig) Angebote zu Gesprächen zu unterbreiten oder diese bestenfalls zu implementieren und grundsätzlich Treffen zu veranstalten bei denen über die Gruppe, Wünsche und Ziele der Arbeit gesprochen werden kann.

Diese Treffen dienen zum einen zur Verankerung von Werten und Leitlinien, als auch als Plattform, um über Ereignisse innerhalb der Verbandsarbeit zu sprechen und sich gegebenenfalls Rückhalt bei der Einschätzung zu holen.

3.4 Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema sollten sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen richten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Der ASB Deutschland bietet z.B. für alle Mitarbeitenden kostenlose Fort- und Weiterbildungen an. Auch zum Thema „wachSam“ können mehrere Module besucht werden.

3.5 Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies sollte auch bei euren ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen eingefordert werden.

Liegt ein formloses Schreiben des Verbands vor, das bestätigt, dass der/die ehrenamtliche Mitarbeiter*in für den Verband tätig ist, ist das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei bei der zuständigen Meldebehörde zu erhalten.

Hierbei muss beachtet werden, dass das Führungszeugnis laut der Datenschutz Grundverordnung nur zur Einsicht vorgezeigt wird, aber dann im Besitz der/s Ehrenamtlichen bleibt.

Es wird empfohlen die Einsicht auf eine vereinfachte und einheitliche Weise zu dokumentieren, beispielsweise mit

- Name und Gliederung der Person
- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsicht und Name der Einsicht erhaltenen Person
- Datum für erneute Einsicht eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Empfohlen wird eine erneute Einsicht nach 4 Jahren.

Da es sich beim erweiterten Führungszeugnis nur um eine Momentaufnahme der möglichen Eintragungen handelt, wird empfohlen, dass es bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein darf.

Ein Muster zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG befindet sich im Anhang.

Ein Muster zur Einzeldokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG befindet sich im Anhang.

Ein Muster zur tabellarischen Dokumentation der Einsichtnahme nach §30a BZRG befindet sich im Anhang.

Seit Mai 2010 wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt (§30a BZRG). Das erweiterte Führungszeugnis soll Arbeitgeber*innen Auskunft darüber geben, ob ein/e Stellenbewerber*in wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten bereits vorbestraft ist.

Diese Angaben sind in einem einfachen Führungszeugnis nicht vollständig enthalten: So sind darin etwa die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die Verbreitung pornografischer Schriften oder der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von einer durchgängigen Eintragungspflicht ausgenommen.

Durch das erweiterte Führungszeugnis wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornografie oder wegen exhibitionistischer Handlungen. Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt 10 Jahre.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind nach § 72a Absatz 1 und 2 SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auch von ehrenamtlichen kann ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

3.6 Partizipation

Partizipation hilft nicht nur im Beziehungsgeflecht zu Gruppenleiter*innen und zur Implementierung der Leitlinien. Partizipation sollte auch Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden. Somit lernen sie, dass ihre Stimme und Meinung etwas zählt, fühlen sich gehört und gesehen und das Machtgefälle wird verringert.

Wenn Kinder und Jugendliche im Alltäglichen erleben, dass sie ernst genommen werden, steigt die Wahrscheinlichkeit deutlich, dass sie auf Missstände aufmerksam machen und sich jemandem anvertrauen.

3.7 Präventionsangebote

Präventionsangebote sind ein unerlässlicher Teil des Schutzkonzeptes. Sei es im Sinne von fachlichen Angeboten wie Workshops und Projektstage oder auch einfach in Form von wiederkehrenden Informationen zum bestehenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Verfahrensmöglichkeiten.

Ebenso als Präventionsangebot zählen die Präsenz der Ansprech- und Vertrauenspersonen und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

3.8 Informationsveranstaltungen

Interne Informationsveranstaltungen sind wichtig, um über das Schutzkonzept im Verein aufzuklären und eure Vereinsmitglieder gemäß ihrer Funktion einzubeziehen.

Nach außen sollen Informationsveranstaltungen vor allem Eltern aufklären und den Verein in der Öffentlichkeit klar positionieren. Elternabende und Elternbriefe können eine sinnvolle Ergänzung sein. Bei der Information Kindern und Jugendlichen gegenüber ist es besonders wichtig, das Beschwer-

deverfahren deutlich zu erklären und die Kinder und Jugendlichen dafür zu sensibilisieren, dass sie gehört werden und ihre Eindrücke und Gefühle ernst und wichtig genommen werden.

Der Präventionskonzeptbox liegt ein zum Handbuch ergänzender Flyer bei, der ausgegeben werden kann.

3.9 Das Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren muss durch klare Abläufe und konkrete Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb des Vereins gekennzeichnet sein, damit im Ernstfall die gegebenen Strukturen Sicherheit geben und nicht noch verunsichern.

Es muss allen Mitgliedern, insbesondere den Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt sein.

Der Kummerkasten und die Daten der Ansprechpersonen müssen leicht zugänglich sein. Daher hängt die mitgelieferte Box am besten gut sichtbar in euren Gruppenraum und spricht das Konzept mit euren Kindern und Jugendlichen an.

Bei einem Verdachtsfall soll sich unbedingt an das kommunizierte Beschwerdeverfahren gehalten werden, um auch in Zukunft glaub- und vertrauenswürdig zu bleiben.

3.10 Der Notfallplan



Hierbei handelt es sich um ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, das an den spezifischen Bedingungen des Vereins orientiert ist.

Neben den Vorgaben zur Intervention, wie Handlungsleitfäden für verschiedene Szenarien, beinhaltet der Notfallplan aktuelle Kontaktdaten konkreter Fachberatungsstellen und externer Ansprechpartner*innen vor Ort.

Der Notfallplan mit Handlungsleitfäden, Ansprechpartner*innen etc. dient auch dazu, in akuten Fällen Ruhe zu bewahren. So kann besonders auf die Situation reagiert werden und dem/der Betroffenen wird vermittelt, dass er/sie ernst genommen und etwas unternommen wird. Es muss verdeutlicht werden, dass eine Verpflichtung zur Aufarbeitung jeglicher Fälle besteht.

Der Notfallplan muss ebenso den Fall berücksichtigen, dass nach der Interventionsphase auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung nötig sein kann.

Die Analyse der Bedingungen, die gegebenenfalls einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich zu wiederholenden Risikoanalyse. Die gemachten Erfahrungen sind zu reflektieren und dementsprechend Verbesserungen in eurem Schutzkonzept vorzunehmen.

Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Ent-

scheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehleinschätzungen und -entscheidungen verhindert werden.

Jede Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist verpflichtet, das Kindeswohl sicherzustellen! (vergleiche SGB VIII)

3.10.1 Beobachtungsprotokoll

Durch die fest vorgegebene Struktur eines vorher erarbeiteten Beobachtungsprotokolls, kann ein neutralerer Blick auf die vorliegende Situation erhalten werden. Außerdem dient es im Fall von Grenzverletzungen, Fehlverhalten oder Übergriffen als Dokumentation bei der Verfolgung des Falles.

Das Beobachtungsprotokoll trägt dazu bei, Beobachtungen zu sortieren, Handlungen zu bewerten und die nächsten Schritte gezielt und abgestimmt einzuleiten.

Ein Muster für ein Beobachtungsprotokoll befindet sich im Anhang.

3.10.2 Ein Handlungsleitfaden

Bei diesem Handlungsleitfaden handelt es sich um eine mögliche Reihenfolge von Interventionsschritten, deren Reihenfolge und Umsetzung allerdings im Einzelfall zu prüfen und ggf. anzupassen sind.

Unternehmen sie nichts ohne Absprache mit dem/der Betroffenen!



1

Ein Übergriff wird vermutet

- Ruhe bewahren
- Selbstreflexions- und Dokumentationsbogen nutzen
- Rücksprache mit Ansprechperson im Verein
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Betroffene Personen nicht gezielt befragen
- Kontrollmöglichkeiten schaffen
- Vorstand informieren, wenn sich Vermutung nicht ausräumen lässt

2

Ein Übergriff wird an eine Vertrauensperson herangetragen

- zuhören, ernst nehmen, Ruhe bewahren
- Selbstreflexions- und Dokumentationsbogen nutzen
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Vorstand informieren
- Schutz des Betroffenen sicherstellen; nichts ohne Absprache mit der Person unternehmen



3

Ein Übergriff wird beobachtet

- Direkt eingreifen und den Übergriff ruhig und bestimmt beenden
- ggf. Beweismittel sicherstellen
- dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuwenden, dann erst der übergriffigen Person
- Selbstreflexions- und Dokumentationsbogen nutzen
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Vorstand informieren
- Krisenteam bilden: Schutz des Kindes sicherstellen
- Notfallplan nutzen

3.11 Kooperationen

Niemand erwartet von dir, dass du ein/e Expert*in in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt bist! Daher sucht euch im Ernstfall Hilfe bei Fachberatungsstellen und Experten vor Ort. Diese Fachstellen können ebenso schon bei der Erstellung eurer Präventionsmaßnahmen hinzugezogen werden und euch unterstützen. Auch bieten sie oft Fortbildungen zum Thema an.

Entsprechende Kontakte vermitteln die örtlichen Jugendämter, aber auch diverse Internetportale oder die Seite des Beauftragten der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch. Wir haben einige auf der Linkliste dieses Handbuchs zusammengetragen.



Anhang

Leitbild zur Umsetzung eines wirksamen Schutzes für Kinder und Jugendliche in der Arbeiter-Samariter-Jugend in NRW

1. Die Arbeiter-Samariter-Jugend in Nordrhein-Westfalen ist ein Jugendverband mit knapp 17.000 Kindern und Jugendlichen, die in einer starken Gemeinschaft Freiraum und zugleich Schutz erfahren. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht bei uns an erster Stelle.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen, Vielfältigkeit und Solidarität geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen. Uns sind ein vertrauensvolles Klima und ein Miteinander auf Augenhöhe wichtig.
3. Die Kinder- und Jugendarbeit in unserem Verband beinhaltet persönliche Nähe, in der Lebensfreude genauso wie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden soll. Wir fördern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Das Ziel die Kinder und Jugendlichen zu stärken hat für uns oberste Priorität.
4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
5. Wir sind Vorbild für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln ihnen die Regeln für ein faires und gesundes miteinander umgehen. Dabei verzichten wir vollständig auf abwertendes und diskriminierendes Verhalten und tragen Sorge dafür, dass sich keiner so verhält.
6. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten Stellung und wir benennen und thematisieren abwertendes Verhalten. Hierfür gibt es keine Toleranz.
7. In unserer Rolle als Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und in positiver Zuwendung gestaltet sein muss. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen vollständig. Dies bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre.
8. Jede Art der Gewaltausübung und sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind verboten. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen zieht entsprechend disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen nach sich.
9. Wir wollen jede Form persönlicher Grenzüberschreitung bewusst wahrnehmen und offen ansprechen. Wir haben das Wohl aller Beteiligten im Blick.
10. Im Konfliktfall ziehen wir professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
11. Wir halten uns an die Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes im Hinblick auf gesetzliche Zeitbegrenzung sowie den Umgang mit Tabakwaren, Alkohol und Drogen.
12. Wir entwickeln unsere Konzepte stetig weiter, schaffen belastbare Strukturen und erarbeiten klare Positionen, damit in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Vernachlässigung sowie keine körperliche und/oder psychische Gewalt möglich werden.
13. Die Grundsätze dieses Leitbildes gelten für alle ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

An die Gemeinde/Stadt

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für meine Tätigkeit beim Verein.

(Bezeichnung des Vereins)

Ort, Datum

Unterschrift

(Name/ Anschrift des Vereins)

(Name)

geboren am _____ in _____

wird aufgefordert, für seine/ihre künftige ehrenamtliche Tätigkeit bei uns zur Prüfung der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor.

Ort, Datum

Unterschrift

**Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.2 BZRG
entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung**

(Name)

hat am _____

sein/ihr erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am _____

zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 – 233a, 234 – 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde dem/der Vorliegenden wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des Zeugnisses angefertigt.

Datum der Einsichtnahme

Unterschrift Ehrenamtliche*r

Unterschrift Einsichtnehmer*in

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich _____ mich mit der oben erfolgten

Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von maximal 4 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur erneuten Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in 4 Jahren.

Ort, Datum

Unterschrift*

*bei unter 18-jährigen ist die Unterschrift einer*s Personensorgeberechtigten notwendig

Muster Beobachtungsprotokoll

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der/des Beobachterin/Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung (möglichst detailliert. Hierzu gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext der Situation)	
Evtl. Vermutungen der/des Beobachterin/Beobachters	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung	
weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	

Linkliste

Kontakt- und Informationsmöglichkeiten:

www.asj-nrw.de
www.asb-nrw.de
www.beauftragter-missbrauch.de
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
www.wissen-hilft-schuetzen.de
www.kinderschutz-zentren.org
www.zartbitter.de
www.jugendschutz.net
www.kein-taeter-werden.de
www.trau-dich.de
www.bzga.de
www.nummer-gegen-kummer.de
www.nina-info.de



Impressum

Herausgeber

Arbeiter-Samariter-Jugend NRW

Autorinnen

Daniela Ernst

Maria Mandler

Mai 2020

Auflage: 100

Kontakt

Arbeiter-Samariter-Jugend NRW
c/o Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.

Kaiser-Wilhelm-Ring 50

50672 Köln

asj@asb-nrw.de

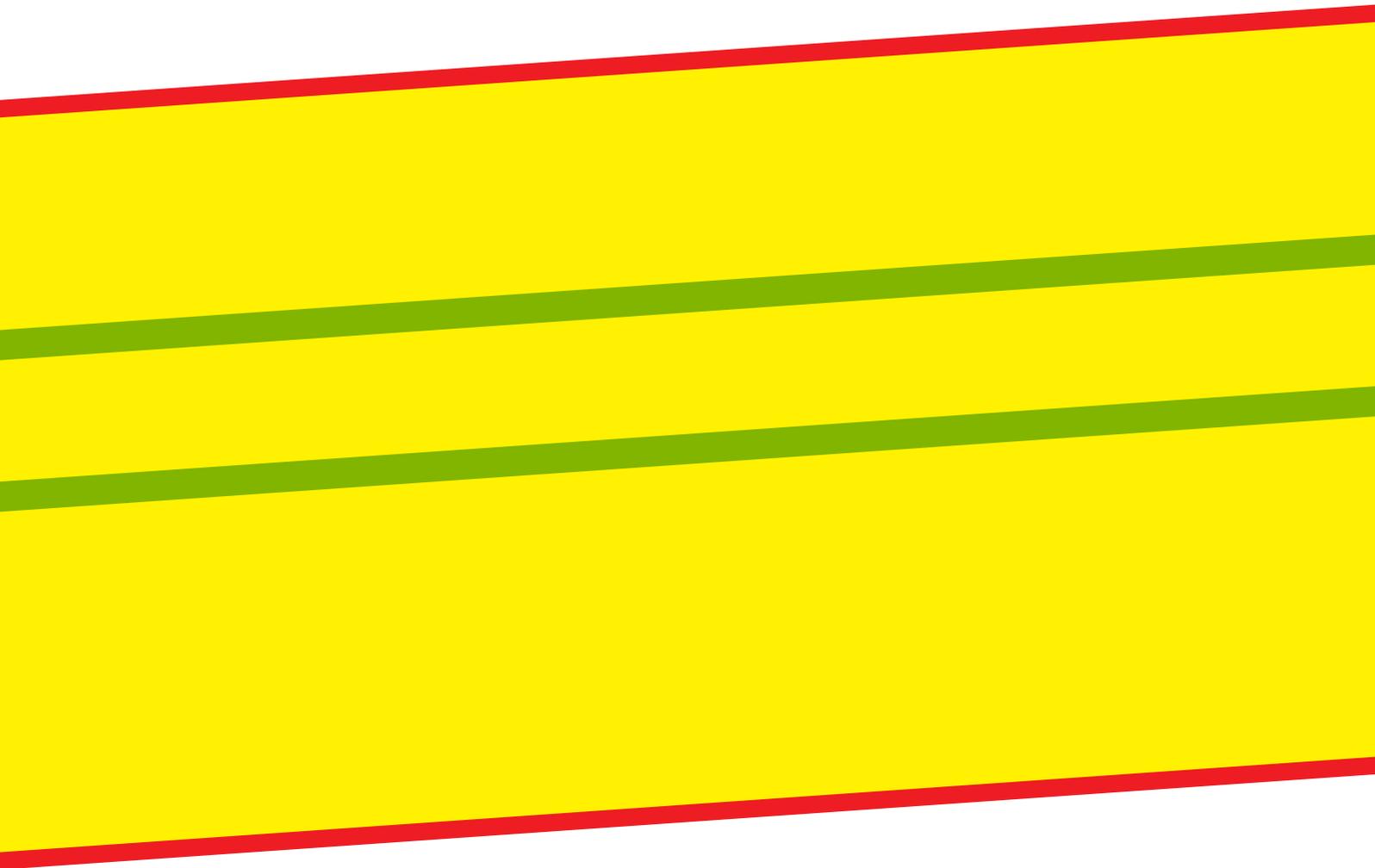
Aktuelles, Infos, Stellenausschreibungen

www.asj-nrw.de

www.asb-nrw.de

www.instagram.de/asj_nrw

www.facebook.com/asjnrw



Wir helfen
hier und jetzt.

Arbeiter-Samariter-Jugend

